

- b) von juristischen Personen (z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), die ihren Sitz im Gebiet der Westzonen Deutschlands oder der Westsektoren Berlins haben, d. h. entweder schon vor 1945 dort hatten oder seit 1945 unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik dorthin verlegt haben.

Anmerkung zu a) und b).

Das im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelegene Vermögen wird in den Schutz und die vorläufige Verwaltung der Organe der Deutschen Demokratischen Republik übernommen. Die genannten Personen bleiben Eigentümer. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der als vorläufige Verwalter eingesetzten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sind in Abschnitt IV dieser Richtlinien geregelt.

.....
.....

gez. Grötschel

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Staatssekretärs im Ministerium des Innern beauftragt.

Berlin, den 1. September 1952.

*

In welchem Umfang sich die Machthaber der Sowjetzone durch den Raub des Flüchtlingsvermögens bereicherten, ergibt sich aus der Dritten Anweisung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten, die am 28. Oktober 1952 den Verwaltungsdienststellen ebenfalls vertraulich zugestellt wurde. Hier wird festgelegt, daß nicht nur diejenigen Vermögenswerte der Flüchtlinge, die diesen am Tage ihrer Flucht gehörten, in Volkseigentum übergangen, sondern auch alle vor der Flucht getroffenen Verfügungen nichtig seien. Außerdem sollten mit der Überführung in Volkseigentum alle Rechte dritter Personen an Grundstücken von Flüchtlingen untergehen. Damit waren große Teile der Bevölkerung, die in der Sowjetzone verblieben sind, betroffen, da alle Hypotheken, Grundschulden und andere Beschränkungen des Grundbuches einfach gelöscht wurden. Da der Bevölkerung auch die Dritte Anweisung nicht bekanntgegeben wurde, erhielten die Betroffenen von den durchgeführten Maßnahmen lediglich durch eine Mitteilung, die ihnen zugestellt wurde, Kenntnis. Beschwerden hiergegen wurden zumeist gar nicht angenommen oder mit einem kurzen Hinweis auf die Verordnung vom 17. Juli 1952 abgewiesen.

DOKUMENT 75

Dritte Anweisung zur Durchführung der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. 1952 S. 615)

— Bestimmungen zu § 1 der VO —
Vom 28. Oktober 1952

§ 1

Verlassen des Gebietes der DDR vor Inkrafttreten der Verordnung.

(1) § 1 der Verordnung findet Anwendung auf das Vermögen von Personen, die vor Inkrafttreten der VO das Gebiet der DDR ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verlassen haben. Vermögen im Sinne des § 1 ist das Vermögen, das diesen Personen gehörte, als sie das Gebiet der DDR verließen. Dieses Vermögen ist mit Inkrafttreten der VO (18. Juli 1952) kraft Gesetzes entweder Volkseigentum geworden, oder — soweit es

sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt — in den Bodenfonds übergegangen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 sind nicht anzuwenden für

a) Vermögenswerte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs mit ordnungsgemäßer Genehmigung des Ministeriums der Finanzen oder der Deutschen Notenbank veräußert oder übertragen wurden.

b) Vermögenswerte, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Preisvorschriften veräußert oder übertragen wurden, wenn die Veräußerung oder Übertragung wirtschaftlich notwendig war. Eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist u. a. dann nicht anzuerkennen, wenn Veräußerungen, Übertragungen oder andere Verfügungen vorgenommen wurden, um Schwierigkeiten zu beheben, die dadurch entstanden sind, daß der Eigentümer das Gebiet der DDR verlassen hat (z. B. Schwierigkeiten bei der Verwaltung von Grundstücken).

c) Vermögenswerte, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs von staatlich eingesetzten Treuhändern oder gerichtlich bestellten Abwesenheitspflegern veräußert oder übertragen wurden, wenn der Treuhänder im Rahmen seiner Befugnisse oder mit Genehmigung der für die Treuhänderbestellung zuständigen Verwaltung, der Abwesenheitspfleger mit der erforderlichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes verfügt hat.

d) Vermögenswerte, die vor Inkrafttreten der Verordnung im Erbgang an andere Eigentümer übergangen.

(3) Personen oder Unternehmen, die sich darauf berufen, daß ihnen das Eigentum an in Abs. 1 genannten Vermögenswerten zusteht, müssen beweisen, daß eine der vier Ausnahmen vorliegt, die in Abs. 2 genannt werden. Andere Begründungen, die zur Behauptung an Eigentumsansprüchen an in Abs. 1 genannten Vermögenswerten vorgebracht werden, sind unerheblich oder können nicht berücksichtigt werden.

Zur Führung des Nachweises, daß eine der in Abs. 2 genannten Ausnahmen vorliegt, ist eine angemessene Frist zu stellen. In der Zwischenzeit ist der betreffende Vermögenswert sicherzustellen. Wird der Nachweis erbracht, so erfolgt die Freigabe an den Eigentümer. Wird er innerhalb der gestellten Frist nicht erbracht, so ist nach § 1 der VO zu verfahren.

(4) Vermögenswerte, die einer Person gehörten, als sie das Gebiet der DDR ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verließ und für die die in Abs. 2 genannten Ausnahmen nicht zutreffen, konnten nicht rechtswirksam an andere Personen oder Unternehmen veräußert oder übertragen werden. Soweit sie auf Grund von Verfügungen an Dritte übertragen wurden, gelten sie als dem Eigentümer abhanden gekommen und konnten deshalb auch bei Weiterveräußerung durch den ersten Erwerber von anderen Personen oder Unternehmen nicht rechtswirksam erworben werden. Dies gilt auch dann, wenn bei der Weiterveräußerung durch den Erwerber eine der Ausnahmen des Abs. 2 vorlag oder wenn geltend gemacht wird, daß die Weiterveräußerung kraft guten Glaubens rechtswirksam war.

§ 2

Vorbereitungen zum Verlassen des Gebietes der DDR vor Inkrafttreten der VO.

(1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 der VO und des § 1 Abs. 1 dieser Anweisung gelten auch für solche Vermögenswerte, die von einer Person, die das Gebiet der DDR vor Inkrafttreten der Verordnung ohne Beach-